

GESETZBLATT,

der
Deutschen Demokratischen Republik

^952 1

Berlin, den 2. Februar 1952

j Nr.12

Tag	Inhalt	Seite
28. I. 52	Verordnung zur Bekämpfung der Wildschweinplage	71
3. I. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über das Blutspendewesen	72
16. I. 52	Dritte Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 115 — Verbilligung von Arbeits- und Berufskleidung	73
28. I. 52	Bekanntmachung über die Aufrechterhaltung von Allpatenten ... Berichtigung	75 73
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 2	73

Verordnung zur Bekämpfung der Wildschweinplage.

Vom 28. Januar 1952

In einigen Gebieten der Deutschen Demokratischen Republik ist der Bestand an Wildschweinen sehr hoch. Es wurden Ernteschäden verursacht, die den werktätigen Bauern die im Gesetz über den Fünfjahrplan vorgesehene Steigerung der Hektarerträge und die Erfüllung ihrer Ablieferungspflichten erschwerten. Um eine weitere Schädigung der landwirtschaftlichen Produktion zu vermeiden, ist eine intensive Bekämpfung der Wildschweinplage erforderlich.

Zur Bekämpfung der Wildschweinplage und des Raubwildes wird daher folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Durch die Landesbehörden der Volkspolizei sind Jagdkommandos zur Bekämpfung der Wildschweinplage und des Raubwildes zu bilden. Den Jagdkommandos sollen Forstarbeiter und -angestellte angehören.

§ 2

Den Angehörigen der Jagdkommandos sind durch die Landesbehörden der Volkspolizei Berechtigungsscheine zum Führen der Jagdwaffen und zur Ausübung der Jagd innerhalb der Jagdkommandos auszustellen. Die Jagdberechtigung erstreckt sich lediglich auf die Bekämpfung von Wildschweinen und Raubwild.

§ 3

Die Räte der Kreise und Gemeinden sowie die örtlichen Dienststellen der Forstverwaltung sind verpflichtet, die Maßnahmen der Volkspolizei aktiv

zu unterstützen. Dazu gehört die umgehende Meldung des größeren Auftretens von Wildschweinen, von Schadenstellen, Wildschweinwechsell und Suhlen. Durch die Räte der Kreise und besonders der Gemeinden sind in Zusammenarbeit mit der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) die Einwohner der betroffenen Gebiete zur Mithilfe, insbesondere als Treiber, zu gewinnen.

§ 4

Die Volkspolizeiämter in den Kreisen treffen gemeinsam mit den Räten der Kreise die bei Ausübung der Jagd erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.

§ 5

(1) Die Ausübung der Jagd und der Besitz von Jagdwaffen ist lediglich den Inhabern der von den Landesbehörden der Volkspolizei oder der Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei ausgestellten Berechtigungsscheine gestattet.

(2) Sämtliche Jagdwaffen, deren Inhaber nicht im Besitz von Berechtigungsscheinen sind, sind bei den Volkspolizeiämtern der Kreise abzuliefern und durch die Landesbehörden der Volkspolizei einzuziehen.

(3) Personen, die der Ablieferungspflicht nicht nachkommen, machen sich des unerlaubten Waffenbesitzes schuldig und werden nach den geltenden Gesetzen bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1952

Ministerium des Innern
Dr. Steinhoff
Minister